# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

| 1959 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1959 | Nr. 21 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt: | Seite |
|---|---|---|
| 23. 12. 59 | Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) . . . . . | 83 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG).
### Vom 23. Dezember 1959.

### Übersicht


Erster Teil

**Personalvertretungen**

Erster Abschnitt:
**Allgemeine Vorschriften** ..... §§ 1 bis 8

Zweiter Abschnitt:
**Der Personalrat**
**Erster Titel**
Wahl und Zusammensetzung ..... §§ 9 bis 22
**Zweiter Titel**
Amtszeit ..... §§ 23 bis 29
**Dritter Titel**
Geschäftsführung ..... §§ 30 bis 44

Dritter Abschnitt:
**Die Personalversammlung** ..... §§ 45 bis 50

Vierter Abschnitt:
**Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat** ..... §§ 51 bis 54

Fünfter Abschnitt:
**Beteiligung des Personalrats**
**Erster Titel**
Allgemeines ..... §§ 55 bis 59
**Zweiter Titel**
Formen und Durchführung der Beteiligung ..... § 60
**Dritter Titel**
Beteiligung in sozialen Angelegenheiten ..... §§ 61 bis 63
**Vierter Titel**
Beteiligung in Personalangelegenheiten ..... §§ 64 bis 65
**Fünfter Titel**
Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ..... §§ 66 bis 67

Sechster Abschnitt:
**Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat** § 68

Zweiter Teil

**Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk**

Erster Abschnitt:
**Polizei** ..... §§ 70 bis 73

Zweiter Abschnitt:
**Staatsforstverwaltung** ..... § 74

Dritter Abschnitt:
**Schulen** ..... §§ 75 bis 80

Vierter Abschnitt:
**Wissenschaftliche Hochschulen und andere Hochschulen mit Ausnahme der Kunsthochschulen** ..... §§ 81 bis 85

Fünfter Abschnitt:
**Kunsthochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen** ..... §§ 86 bis 88

Sechster Abschnitt:
**Besondere Vorschriften für das Landesamt für Verfassungsschutz** § 89

Siebenter Abschnitt:
**Hessischer Rundfunk** ..... § 90

Dritter Teil

**Strafvorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen, Übergangs- und Schlußvorschriften**

Erster Abschnitt:
**Strafvorschriften** ..... § 91

Zweiter Abschnitt:
**Gerichtliche Entscheidungen** ..... §§ 92 bis 93

Dritter Abschnitt:
**Tarifverträge und Dienstvereinbarungen** ..... § 94

Vierter Abschnitt:
**Übergangs- und Schlußvorschriften** ..... §§ 95 bis 101

## Erster Teil

## Personalvertretungen

### Erster Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

§ 1

In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Landes werden Personalvertretungen gebildet.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Je eine Gruppe bilden

1. die Beamten,
2. die Angestellten,
3. die Arbeiter.

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
2. die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Bedienstete, die in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis für einen Beamtenberuf stehen.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte eingestellt sind. Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeiter eingestellt sind, einschließlich der Personen, die in der Berufsausbildung für dieses Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen und die Gerichte.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Bediensteten dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(4) Mehrere Dienststellen gelten als eine Dienststelle, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Bediensteten jeder Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen der in § 1 genannten Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte mit Einrichtungen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, gelten nur die im Dienste dieser Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte stehenden Bediensteten als zur Dienststelle gehörig. Im übrigen wird bei Dienststellen, denen Bedienstete mehrerer Dienstherren angehören, nur eine gemeinsame Personalvertretung gebildet.

§ 8

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Leiter der Personalabteilung, vertreten lassen.

### Zweiter Abschnitt

### Der Personalrat

#### Erster Titel

#### Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der alten Dienststelle. Dies gilt nicht für Teilnehmer an Lehrgängen.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

(4) Erwirbt der Bedienstete das Wahlrecht in einer anderen Dienststelle, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, so verliert er gleichzeitig das Wahlrecht in der alten Dienststelle.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Die in § 9 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar.

(3) Bedienstete mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden sind nur wählbar, wenn diese Arbeitszeit auf Grund der Eigenart der Tätigkeit ihre volle Beschäftigung darstellt.

(4) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Bedienstete beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

3 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
mit 51 bis 100 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
mit 101 bis 250 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
mit 251 bis 500 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je ein Mitglied in Dienststellen

mit 501 bis 2000 Wahlberechtigten für je weitere angefangene 300,
mit 2001 bis 5000 Wahlberechtigten für je weitere angefangene 600,
mit 5001 und mehr Wahlberechtigten für je weitere angefangene 1000

Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 25 Mitgliedern.

§ 13

(1) Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf sie entfallenden Sitze werden auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,
bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter,
bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den nach § 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Bedienstete zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter, geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die gemeinsame Wahl beschließen.

(3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehöri-

gen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch einhundert Gruppenangehörige.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden.

§ 16

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Wahlvorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 17

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18

Findet eine Personalversammlung (§ 16 Abs. 2, § 17) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 19

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens sechs Wochen nach der Wahl des Wahlvorstandes oder seiner Bestellung stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 18 gelten entsprechend.

§ 20

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 16 bis 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 21

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Ist die Wahl des gesamten Personalrats rechtskräftig für ungültig erklärt, so nimmt der nach § 17 zu bildende Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl wahr.

§ 22

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Bediensteten vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten
einen Vertreter,
bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten
zwei Vertreter,
bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten
drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter die Vorschriften des § 9 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 10, 15, 20 und 21 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Bediensteten unter 18 Jahren wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

5 bis 20 Jugendlichen aus einem Jugendvertreter,
21 bis 50 Jugendlichen aus drei Jugendvertretern,
mehr als 50 Jugendlichen aus fünf Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 1, 4, 5 und 6 und §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

## Zweiter Titel

### Amtszeit

§ 23

Die Amtszeit des Personalrats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

§ 24

(1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
1. mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist, oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist, oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat, oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

§ 25

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht wegen grober Vernachlässigung der gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat rechtskräftig aufgelöst, so findet § 21 Abs. 2 Anwendung.

§ 26

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch
1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. gerichtliche Entscheidung nach § 25,
7. Feststellung nach Ablauf der in § 21 Abs. 1 bestimmten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 27

Die Mitgliedschaft eines Beamten oder Angestellten im Personalrat ruht, solange ihm die Vornahme von Amtshandlungen verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Dienststrafverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft eines Angestellten oder Arbeiters, solange ihm die Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten untersagt oder auf eine Klage wegen fristloser Entlassung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 4 treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 29

(1) Die Amtszeit der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Bediensteten vorgesehenen Zeitraumes oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. Die Vorschriften dieses Titels, mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, gelten sinngemäß.

(2) Für die Jugendvertreter (§ 22 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Titels, mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Nr. 1, sinngemäß.

## Dritter Titel

### Geschäftsführung

§ 30

Der Personalrat sowie die Jugendvertretung wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und die Stellvertreter.

§ 31

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er kann diese Befugnis auf seine Stellvertreter übertragen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

§ 32

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der nach § 30 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind und an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist.

(5) Der Vorsitzende der Jugendvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Personalrats teil.

§ 33

Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

§ 34

An allen Sitzungen des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen.

§ 35

(1) Der Personalrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Beschlüsse einer im Personalrat vertretenen Gruppe. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Das gleiche gilt für eine im Personalrat vertretene Gruppe.

(3) An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die persönlichen Interessen eines Mitgliedes des Personalrats unmittelbar berühren, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

§ 36

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Personalrat auf ihren Antrag nur die Vertreter dieser Gruppe. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 37

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag die Ausführung des Beschlusses auf die Dauer einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

§ 38

(1) An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die in § 22 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Teilnahme der Jugendvertreter (§ 22 Abs. 2) an Verhandlungen über Angelegenheiten der Jugendlichen.

(2) An der Verhandlung von Angelegenheiten, die Schwerbeschädigte besonders berühren, nimmt der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten mit beratender Stimme teil.

§ 39

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten.

§ 40

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat gibt.

§ 41

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 42

Der Personalrat kann im Benehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

§ 43

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Dienstreisen von Mitgliedern des Personalrats, die dieser in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe II gezahlt. In diesem Falle ist die Reise durch die für die Genehmigung von Dienstreisen zuständige Stelle anzuordnen.

§ 44

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

## Dritter Abschnitt

## Die Personalversammlung

§ 45

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Angehörigen der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 46

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) In Dienststellen, in denen eine Jugendvertretung besteht, soll der Personalrat einmal im Jahr eine Versammlung der Jugendlichen einberufen, in der die Jugendvertreter einen Tätigkeitsbericht erstatten. Auf Antrag eines Viertels der in der Dienststelle beschäftigten jugendlichen Bediensteten hat der Personalrat eine Jugendversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. § 45 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, §§ 47 bis 50 gelten entsprechend.

§ 47

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 48

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.

§ 49

An allen Personalversammlungen können Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen.

§ 50

Der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, an den Personalversammlungen teilzunehmen, in denen der Tätigkeitsbericht erstattet wird und die auf seinen Wunsch einberufen sind. Er ist von dem Zeitpunkt der Personalversammlung rechtzeitig zu verständigen.

## Vierter Abschnitt

## Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 51

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet (Stufenvertretungen).

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörigen Bediensteten gewählt. Soweit bei Mittelbehörden die Personalangelegenheiten der Bediensteten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Bediensteten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

(3) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel

bis zu 3000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 7 Mitgliedern,

3001 bis 5000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 9 Mitgliedern,

5001 und mehr Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 11 Mitgliedern.

Für den Hauptpersonalrat beim Minister für Erziehung und Volksbildung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die §§ 9 bis 11, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 14 bis 17 und 19 bis 21 gelten entsprechend. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Befugnisse zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 16 Abs. 2, §§ 17 und 19 aus.

(5) Die Wahl der Stufenvertretungen soll möglichst gleichzeitig mit der der Personalräte erfolgen. In diesem Falle führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahl der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch. Andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(6) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 23 bis 28, 30 bis 37 und 39 bis 44 entsprechend.

§ 53

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 3 kann durch Beschluß der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errich-

tung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Bediensteten beschäftigt sind. In Gemeinden und Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist im Falle des § 7 Abs. 1 und 3 stets ein Gesamtpersonalrat zu errichten. Das gleiche gilt in Gemeinden und Gemeindeverbänden im Falle des § 70 Abs. 1 Nr. 1.

(2) In Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Stufenvertretung der Gesamtpersonalrat.

§ 54

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 12, 51 Abs. 2 und 4 und § 52 entsprechend.

## Fünfter Abschnitt

## Beteiligung des Personalrats

### Erster Titel

### Allgemeines

§ 55

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Bediensteten zusammen.

(2) Der Personalrat hat das Recht, die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Dienststelle zu unterstützen.

(3) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(4) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 56

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 57

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Beschwerden von Bediensteten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken,
4. die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern.

(2) Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereichs abnimmt, ist einem Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten.

(4) Die Jugendvertretung hat die allgemeine Aufgabe, alle Maßnahmen, die jugendliche Bedienstete betreffen, mit dem Personalrat zu beraten.

§ 58

(1) Mitglieder des Personalrats und die in § 22 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die Mitglieder des Personalrats und der Jugendvertretung, die im privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnis stehen, gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt.

§ 59

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrats. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung,

wenn diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt sind. Gleiches gilt im Verhältnis zum Gesamtpersonalrat.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für andere Personen hinsichtlich der Tatsachen oder Angelegenheiten, die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung des Personalrats bekanntgeworden sind.

## Zweiter Titel

### Formen und Durchführung der Beteiligung

### § 60

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, ist sie vor der Durchführung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich begründet verweigert.

(3) Der Personalrat kann in sozialen und personellen Angelegenheiten Maßnahmen beantragen; er hat seine Vorschläge dem Leiter der Dienststelle schriftlich zu unterbreiten.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienstwege der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Einigt sich diese mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung nicht, so kann die Entscheidung des zuständigen Ministers angerufen werden; für die Landtagsverwaltung tritt an die Stelle des Ministers der Präsident des Hessischen Landtags und für den Rechnungshof des Landes dessen Präsident. Der Minister entscheidet nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. Er kann die verweigerte Zustimmung ersetzen sowie den Anträgen oder Einwendungen auch teilweise entsprechen.

(5) Im Falle des Abs. 4 tritt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle des Ministers ein Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder, falls er verhindert ist, aus seinem ständigen Vertreter als Vorsitzendem und zwei nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern des in der Verfassung der in Satz 1 genannten Körperschaften vorgesehenen obersten Organs (Vertretungskörperschaft); für die beiden Mitglieder sind Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Im Zweifelsfall bestimmt die Aufsichtsbehörde die anzurufende Stelle. Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Der Personalrat ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## Dritter Titel

### Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

### § 61

(1) Der Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarif erfolgt, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in sozialen Angelegenheiten mitzubestimmen, insbesondere über

1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
3. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
4. Zuweisungen von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
5. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
6. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
7. Regelung der Ordnung und des Verhaltens der Bediensteten in der Dienststelle,
8. Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern,
9. Fragen der Fortbildung der Bediensteten,
10. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen, insbesondere bei Verlängerung oder Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit,
11. Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
12. Aufstellung des Urlaubsplanes,
13. Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
14. Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorsitzende zu beteiligen.

(3) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze über die Aufstellung der Dienstpläne.

§ 62

(1) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge den Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(2) Der Personalrat ist anzuhören, bevor Ersatzansprüche gegen Bedienstete geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrats beizufügen.

§ 63

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Abs. 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

## Vierter Titel

### Beteiligung in Personalangelegenheiten

§ 64

(1) Der Personalrat bestimmt mit

1. in Personalangelegenheiten der Beamten bei
   a) Einstellung, Anstellung und Beförderung,
   b) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
   c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
   d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
   e) Entlassung, soweit sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf eigenen Antrag erfolgt,
   f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
   g) Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als dreimonatiger Dauer,
2. in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
   a) Einstellung,
   b) Höhergruppierung,
   c) Rückgruppierung oder Beschäftigung auf einem geringer bewerteten Arbeitsplatz,
   d) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
   e) Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
   f) Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
   g) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
   h) Kündigung,
   i) Abordnung zu einer anderen Diensstelle von mehr als dreimonatiger Dauer.

(2) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitbestimmung des Personalrats. Er ist vor der Entlassung zu verständigen.

§ 65

§ 64 gilt für die in § 10 Abs. 4 bezeichneten Bediensteten und für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen. Er gilt nicht für jederzeit in den Wartestand versetzbare Beamte und für leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten.

## Fünfter Titel

### Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 66

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs.

(2) Der Personalrat ist anzuhören bei der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen sowie bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

§ 67

In Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die ein Verwaltungsrat oder eine entsprechende Einrichtung besteht, sind zwei Mitglieder des Personalrats auf dessen Vorschlag mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung aufzunehmen. Für jedes Mitglied wählt der Personalrat ein Ersatzmitglied. Ist in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats.

## Sechster Abschnitt

### Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 68

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist der Personalrat der Dienststelle zu beteiligen, der der Bedienstete angehört oder bei der er eingestellt werden soll. Bei Versetzungen und Abordnungen sind der Personalrat der abgebenden und der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

(2) Bei Maßnahmen, die für die Bediensteten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist die bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung an Stelle der Personalräte zu beteiligen.

(3) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Landesregierung zur Entscheidung befugt, so nimmt der Hauptpersonalrat bei der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(5) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 58 und 59.

## Zweiter Teil

## Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk

### § 69

Für die nachstehenden Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk gelten die Vorschriften des Ersten Teiles insoweit sinngemäß, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## Erster Abschnitt

## Polizei

### § 70

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. den kommunalen Polizeiverwaltungen,
2. den Polizeikommissariaten der Landespolizei,
3. den Polizeiverkehrsbereitschaften der Landespolizei,
4. den Einsatzleitungen der Landespolizei,
5. den Abteilungen der Hessischen Bereitschaftspolizei,
6. der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
7. dem Hessischen Landeskriminalamt,
8. der Hessischen Polizeileitfunkstelle,
9. dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,
10. den Wirtschaftsverwaltungen,
11. den Kriminalinspektionen für die Bediensteten der Kriminalinspektionen und Kriminalkommissariate,
12. der Hessischen Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule und der Polizeihundeführerschule,
13. dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt für die Bediensteten der Wasserschutzpolizei.

(2) Liegen im Falle des Abs. 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 nicht vor, so erhält die kommunale Polizeiverwaltung keinen eigenen Personalrat.

(3) Die in Abs. 1 genannten Stellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

### § 71

(1) Die Bediensteten der in § 70 Nr. 2 bis 4 und Nr. 11 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten.

(2) Die Bediensteten aller in § 70 genannten staatlichen Dienststellen wählen den Hauptpersonalrat beim Minister des Innern.

### § 72

(1) Die Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem bei ihrer Dienststelle gebildeten Personalrat wahrgenommen. § 38 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Wahl der Vertrauensleute bestimmt der Minister des Innern.

### § 73

§ 64 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) gilt nicht bei Kündigung von Beamtenverhältnissen der Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr.

## Zweiter Abschnitt

## Staatsforstverwaltung

### § 74

(1) Für den Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung werden gebildet:

1. Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat beim Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Waldarbeiter sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie in den der Einleitung der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 150 Tariftage erreicht haben. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis am Wahltage vorübergehend gelöst ist.

(3) § 26 Nr. 3 gilt für Waldarbeiter mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft im Personalrat erst bei endgültigem Ausscheiden als Waldarbeiter erlischt.

## Dritter Abschnitt

## Schulen

### § 75

(1) Die Lehrer wählen eigene Personalvertretungen.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Schulräte für die ihnen unterstellten Lehrkräfte. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann die Aufsichtsbereiche mehrerer Schulräte nach Anhörung der beteiligten Personalräte zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklären,
2. Schulen, die der unmittelbaren Aufsicht des Regierungspräsidenten und des Ministers für Erziehung und Volksbildung unterstehen,
3. die Gesamtschulen.

(3) § 3 Abs. 2 findet auf Lehrer keine Anwendung. Bei den Gesamtschulen bilden die Lehrer des Volks-, Mittel- und Sonderschulzweigs einschließlich der Bediensteten im Kindergarten, die Lehrer des Gymnasialzweigs und die Lehrer des Berufsschulzweigs je eine Gruppe.

(4) § 9 Abs. 3 findet auf die Studienreferendare an Gymnasien, den Studienseminaren und auf die Lehramtsanwärter im Berufsschuldienst entsprechende Anwendung.

§ 76

(1) Stufenvertretungen (§ 51) werden gebildet:

1. Bezirkspersonalräte für Lehrer bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat für Lehrer beim Minister für Erziehung und Volksbildung.

(2) Je eine Gruppe bilden die Lehrer

1. an Volks-, Mittel- und Sonderschulen,
2. an Gymnasien,
3. an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, sofern letztere einer Berufs- oder Berufsfachschule angegliedert sind,
4. an selbständigen Fachschulen,
5. an Ingenieurschulen.

(3) Jede Stufenvertretung besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sieben auf die Lehrer an Volks-, Mittel- und Sonderschulen, je drei auf die Lehrer an Gymnasien und an den in Abs. 2 Nr. 3 genannten Schulen und je 1 auf die Lehrer an selbständigen Fachschulen und Ingenieurschulen entfallen.

(4) Den Personalräten bei den in § 75 Abs. 2 Nr. 1 genannten Dienststellen, den Gruppenvertretungen der Volks-, Mittel- und Sonderschullehrer bei den Gesamtschulen und den Stufenvertretungen soll mindestens je ein Vertreter der Mittelschullehrer und Sonderschullehrer angehören.

§ 77

(1) Die Sitzungen und Sprechstunden der Personalvertretungen der Lehrer sollen in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

(2) Die Sitzungen und Sprechstunden werden, soweit staatseigene Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können, in den Räumen einer Schule durchgeführt. Jeder Schulträger ist verpflichtet, bei den Lehrerpersonalräten in den Landkreisen (§ 75 Abs. 2 Nr. 1) auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde, die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Notwendige Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Geschäftsbedarf werden nicht erstattet.

§ 78

Der Personalrat hat in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 79

Die in § 60 Abs. 2 und 4 genannten Fristen von einer und zwei Wochen betragen in den Fällen, in denen ein Personalrat bei einer der in § 75 Abs. 2 Nr. 1 genannten Dienststellen zuständig ist, fünf Wochen. § 60 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 80

Das durch die Schulordnungen, Konferenzordnungen oder Dienstanweisungen den Lehrerkollegien eingeräumte Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung innerschulischer Angelegenheiten bleibt unberührt.

## Vierter Abschnitt

## Wissenschaftliche Hochschulen und andere Hochschulen mit Ausnahme der Kunsthochschulen

§ 81

(1) Dieses Gesetz findet auf ordentliche und außerordentliche Professoren, außerplanmäßige Professoren, Dozenten mit Dienstbezügen und Lehrbeauftragte an den wissenschaftlichen Hochschulen keine Anwendung.

(2) Für die wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Medizinalassistenten gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen eine Gruppe.

(3) Bilden die Bediensteten einer Dienststelle nach Abs. 2 mehr als 3 Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 13 Abs. 3 erforderlich ist.

§ 82

Die wissenschaftlichen Hochschulen und die Kliniken einer wissenschaftlichen Hochschule, deren Träger das Land ist, sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 83

Die Kliniken und die technischen Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Versuchsgüter der Justus Liebig-Universität in Gießen gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 84

§ 61 Abs. 1 Nr. 10 gilt mit der Maßgabe, daß für die Ausgestaltung der Lehrpläne allein die Fakultäten zuständig sind.

§ 85

Für die Professoren und Dozenten an den Pädagogischen Instituten einschließlich der Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern und an der Hochschule für internationale pädagogische Forschung gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen eine Gruppe. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Fünfter Abschnitt

### Kunsthochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen

§ 86

Dieses Gesetz findet auf die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Dozenten und die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis an den öffentlichen Kunsthochschulen des Landes einschließlich der Werkakademie in Kassel keine Anwendung.

§ 87

Öffentliche Theater und selbständige Orchester sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Sie gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 88

(1) Für die künstlerisch tätigen Bediensteten an den öffentlichen Theatern und Orchestern, insbesondere die Solisten, die Mitglieder des Singchors, der Tanzgruppe und des Orchesters gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen eine Gruppe.

(2) § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Bediensteten entfällt die Beteiligung des Personalrats in Personalangelegenheiten.

## Sechster Abschnitt

### Besondere Vorschriften für das Landesamt für Verfassungsschutz

§ 89

(1) Soweit nach diesem Gesetz eine Stufenvertretung zuständig ist, tritt an ihre Stelle der Personalrat beim Landesamt für Verfassungsschutz, ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, dieser.

(2) An die Stelle des § 57 Abs. 2 tritt folgende Regelung:

Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Bedürfen Unterlagen oder Personalakten ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung nach im öffentlichen Interesse der Geheimhaltung, so entscheidet der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz darüber, ob sie dem Personalrat vorgelegt werden oder dem Personalrat Einsicht gestattet wird. Entspricht seine Entscheidung nicht dem Antrag des Personalrats, so kann dieser die endgültige Entscheidung des Ministers des Innern herbeiführen.

(3) Die Gewerkschaften üben die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse gegenüber der Dienststelle und dem Personalrat durch Beauftragte aus, die Bedienstete der Dienststelle sind.

## Siebenter Abschnitt

### Hessischer Rundfunk

§ 90

(1) Dieses Gesetz findet auf den Hessischen Rundfunk Anwendung, soweit nicht dessen Eigenart entgegensteht; § 67 gilt nicht. Auf die Bediensteten mit vorwiegend künstlerischer Tätigkeit und auf die in der Programmgestaltung verantwortlich Tätigen wird § 88 Abs. 3 entsprechend angewandt.

(2) Der Hessische Rundfunk gilt einschließlich seiner Studios und Sendeanlagen als Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

# Dritter Teil

## Strafvorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen, Übergangs- und Schlußvorschriften

## Erster Abschnitt

### Strafvorschriften

§ 91

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 59 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner ist das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

## Zweiter Abschnitt

### Gerichtliche Entscheidungen

§ 92

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der §§ 21 und 25 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in § 22 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 93

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und beim Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat zu bilden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern, der Fachsenat aus einem Vorsitzenden, richterlichen und ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sein. Sie werden je zur Hälfte von

1. den unter den Bediensteten vertretenen Gewerkschaften und
2. den obersten Landesbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden

vorgeschlagen und vom Minister des Innern berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 berufenen Beisitzern.

(4) Der Fachsenat wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und je einem nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 berufenen Beisitzern.

## Dritter Abschnitt

### Tarifverträge und Dienstvereinbarungen

§ 94

(1) Durch Tarifvertrag oder durch Dienstvereinbarungen kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich zuläßt. Sie sind nicht zulässig, soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

(3) Dienstvereinbarungen werden von Dienststelle und Personalrat beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

## Vierter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 95

Dienstvereinbarungen, die den §§ 1 bis 54 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 96

Ordnungsgemäß gewählte Personalvertretungen (Betriebsräte), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sie haben die den Personalvertretungen nach diesem Gesetz zukommenden Befugnisse und Pflichten. Würde ihre Amtszeit vor dem Inkrafttreten der nach § 97 zu erlassenden Vorschriften enden, so verlängert sie sich bis zum Ablauf von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt.

§ 97

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 20, 22, 51, 53, 54, 71 und 76 bezeichneten Wahlen werden durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 98

Dieses Gesetz gilt nicht für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 99

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 100

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Betriebsrätegesetz für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117 und 1950 S. 49),
2. die Verordnung über die Einzelheiten des Verfahrens bei der Bildung und der Tätigkeit der Schiedsausschüsse und des Oberschiedsausschusses gemäß § 63 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 10. Februar 1950 (GVBl. S. 45),
3. die Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten vom 26. August 1950 (GVBl. S. 162).

§ 101

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1959.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 21. können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.